

Außerhalb Schulbezirk

Kinder, die außerhalb des gemeinsamen Schulbezirks ihren Hauptwohnsitz haben, müssen zunächst an einer Grundschule im zuständigen Schulbezirk angemeldet werden. Auf Antrag der Eltern dürfen sie unsere Grundschule dann besuchen, wenn neben dem Vorhandensein von freien Plätzen wichtige Gründe für eine Ausnahme von der Schulbezirkspflicht sprechen. Als solche gelten insbesondere

1. pädagogische Gründe
2. besondere soziale Umstände
3. Verkehrsverhältnisse

Da Ausnahmen von der Schulbezirkspflicht nicht zum Nachteil der Kinder aus dem Schulbezirk ergehen dürfen, kann über die Genehmigungsfähigkeit der Anträge erst dann entschieden werden, wenn feststeht, dass nach Aufnahme der angemeldeten Kinder aus dem Schulbezirk noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

R. Suppan
Schulleiter

geprüft am 23.06.2023